

Richtlinien gültig ab 1.1.2024

Anpassungen der Lohnbeiträge und Quellensteuersatz

		WICHTIG
Kinderzulage	CHF 305.00 pro Monat	Der Anspruch entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. Das Mindesterwerbseinkommen nach AHV-Kriterien zum Bezug von Familienzulagen beträgt CHF 7'350.- im Jahr bzw. CHF 612.- im Monat. Die Familienzulagen werden nur für die Dauer des Arbeitsvertrags bezahlt. Die begonnenen Monate werden prorata temporis auf die Anzahl der Arbeitstage der angestellten Person berechnet.
Ausbildungszulage	CHF 445.00 pro Monat	
Zusätzlich ab dem 3. Kind *	CHF 100.00 pro Monat	
Geburts- und Adoptionszulage – einmalige Zulage pro Kind		
Geburt oder Adoption eines Kindes	CHF 2'000.00	
Bei Mehrlingsgeburten oder Mehrfachadoptionen	CHF 3'000.00	
* Die Fortsetzungsfamilien (Patchwork-Familien) können eine Zusatzleistung ab dem 3. Kind, bei der Kasse von welcher das jüngste Kind die Zulagen erhält, geltend machen. Sie müssen in einem gemeinsamen Haushalt im Wallis leben. (Bei der Civaf ist das Formular auf der Website: www.civaf.vs.ch erhältlich)		

Der Arbeitgeberbeitrag wird von 3.2 auf **2.951%** reduziert. Für die Selbstständigen bleibt bei **1.8%**. Diese Beiträge beinhalten die Administrationskosten von (0.05%) und die Finanzierung an den Familien sowie Ausbildungsfond (0.281%). Ab dem 1. Januar 2024 wird der Arbeitnehmerbeitrag von 0.421% auf **0.171%** angepasst.

Ab dem 1. Januar 2024 wird der Quellensteuersatz auf die Familienzulagen welche direkt von der Civaf an die Zulagenbezüger überwiesen werden, von 13.39% auf **13.32%** angepasst.

Überweisung/Verrechnung der Zulagen

Wir werden die Kinderzulagen ohne vorgehende Kontrolle überweisen oder verrechnen (für das System B). Wir bitten Sie, uns spätestens **bis zum letzten Tag des laufenden Monats** per Internet, E-Mail oder Post eine Liste von Ihren Lohnbezügern gemäss der Zulagenliste, welche Sie in regelmässigen Abständen erhalten, zu senden. Nachfolgendes ist wichtig:

- Stunden- oder Tagelöhner;
- Keine berufliche Aktivität während der ganzen Zeit (Teilzeitarbeit oder Beginn/Ende der Aktivität während der laufenden Periode);
- Änderung des Beschäftigungsgrades oder Austritt aus der Firma;
- Krankheit, Unfall oder Mutterschaftsurlaub;
- Ferienbezug oder unbezahlter Urlaub;
- Erlitt eine Bruttogehaltskürzung und erzielt nun weniger als CHF 612.00 pro Monat;
- Adressänderung, Wechsel des Zivilstands, Namenswechsel oder Todesfall
- Todesfall eines Kindes

Zahlung der Arbeitgeberbeiträge

Die Beiträge müssen bei der Ausgleichskasse des Kantons Wallis wie folgt abgerechnet werden:

- **monatlich**, durch die Arbeitgeber, wenn die jährliche Lohnsumme über CHF 200'000 ist,
- **quartalsweise**, wenn die jährliche Lohnsumme von CHF 20'000 bis CHF 200'000 ist,
- **jährlich**, wenn die jährliche Lohnsumme unter CHF 20'000 ist,
- **quartalsweise** für die Selbständigerwerbenden.

Dabei ist der späteste Zahlungstermin jeweils der 10. Tag nach Monats- bzw. Quartalsende